

S A T Z U N G

der Gemeinde Buchdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Buchdorf gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2017 die Sanierungssatzung vom 14.11.2017.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 224,800 m² also 22,48 ha umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5000 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegen Grundstücke ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Satzung mit Anlage können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ finden die Vorschriften des § 144 insgesamt keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am 18.11.2017 rechtsverbindlich. Die am 28.10.2017 bekannt gemachte Satzung vom 24.10.2017 wird durch diese Satzung ersetzt.

Einsichtnahme:

Die Satzung vom 14.11.2017 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

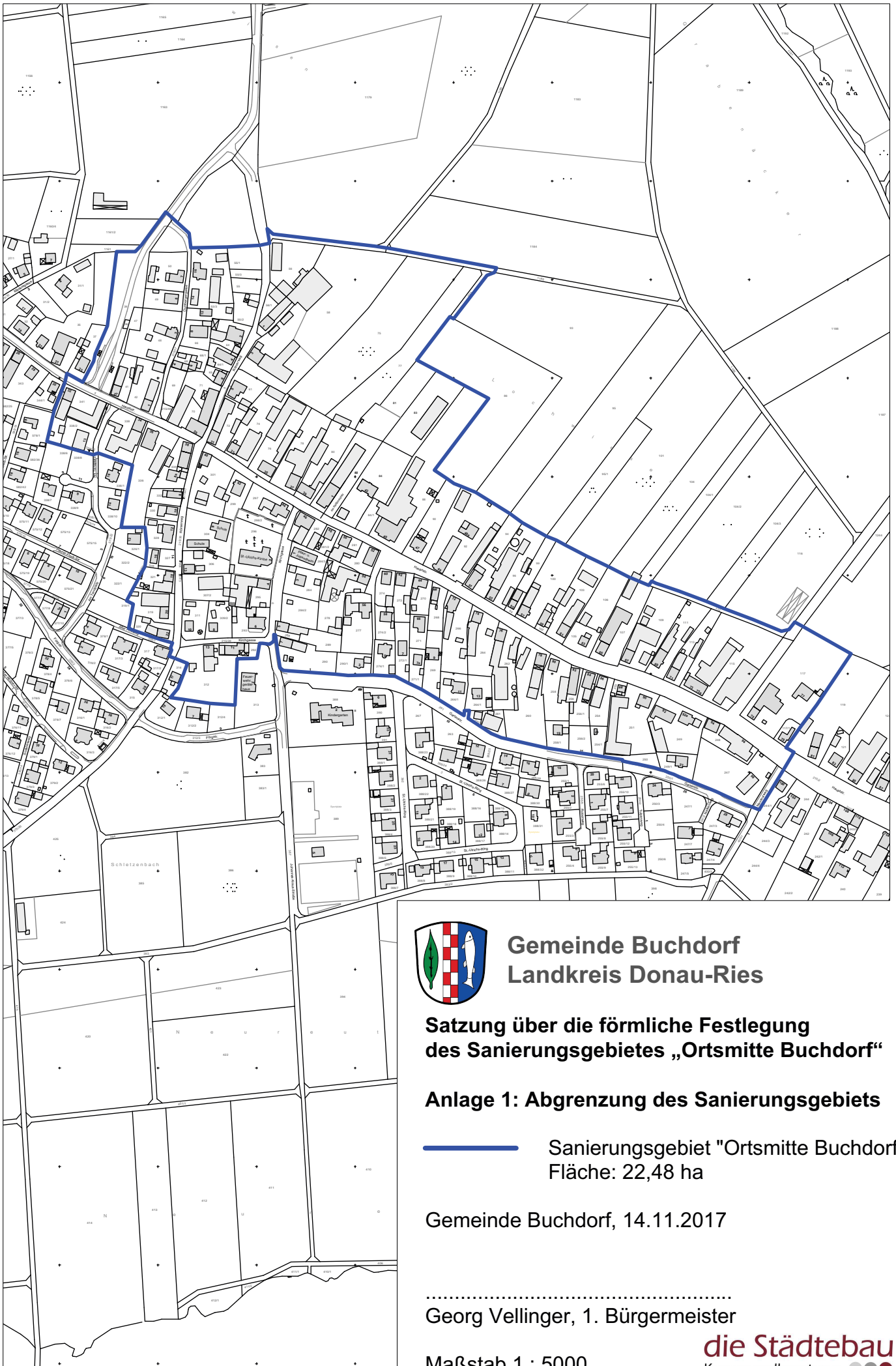
- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Buchdorf eingesehen werden.

Gemeinde Buchdorf, den 14.11.2017

Vellinger
Erster Bürgermeister



Gemeinde Buchdorf
Landkreis Donau-Ries

**Satzung über die förmliche Festlegung
 des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Buchdorf“**

Anlage 1: Abgrenzung des Sanierungsgebiets

———— Sanierungsgebiet "Ortsmitte Buchdorf"
 Fläche: 22,48 ha

Gemeinde Buchdorf, 14.11.2017

.....
 Georg Vellingner, 1. Bürgermeister

Maßstab 1 : 5000

ANLAGE 2

Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in der Gemeinde Buchdorf

Betroffene Grundstücke und Grundstücksteile

Folgende Grundstücke befinden sich im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in der Gemeinde Buchdorf:

Fl.-Nrn. 117, 117/1, 115, 112, 113, 111, 109, 107, 105, 106, 103, 102, 100, 99, 98, 96, 94, 92, 90, 88, 84, 84/1, 83, 81, 82, 80, 77, 77/1, 75, 1180 (Tfl.), 1185 (Tfl.), 78, 76, 74, 72, 61, 58, 56, 56/1, 215/38 (Tfl.), 55/1, 55/3, 55, 55/2, 64, 64/1, 65, 71, 70, 215/48, 69, 68, 68/1, 66, 53/3, 52 (Tfl.), 215/37, 50, 49, 48, 47, 46, 39, 42, 41, 215/34 (Tfl.), 341, 338/2, 338/4, 575/22 (Tfl.), 338, 336, 334, 332, 330, 328, 326, 327, 321, 319, 320, 301, 299, 297, 298/2, 296, 304, 306, 307/2, 311, 309/2, 312, 215/39, 292, 293, 295, 282, 281/2, 281, 280, 284/3, 284, 284/2, 288, 289, 290, 290/1, 277, 278, 215/2 (Tfl.), 274, 274/2, 274/1, 272, 272/1, 270, 271, 271/1, 268, 269, 266, 266/1, 264, 264/1, 291/1, 261, 262, 260, 258, 256, 258/1, 256/1, 256/3, 256/2, 254, 254/1, 253, 251, 250, 249, 249/1, 248, 247, 400/1 (Tfl.) und 1243 (Tfl.).

Buchdorf, den 14.11.2017

Vellinger
Erster Bürgermeister